

Von der Wirksamkeit der Sakramentalien der Kirche.

Ob auf die Frage eingegangen werden kann, soll kurz gesagt werden, was wir denn unter „Sakramentalien“ verstehen. Die Sache ging auch hier dem fixirten Ausdrucke voraus. Bis ins Mittelalter herein pflegte man Alles, was überhaupt *signum rei sacrae* ist, häufig geradezu *»sacramentum«*, wie die Griechen *»μυστήριον«* zu nennen. Wollte man genauer unterscheiden, so hieß man das, was wir ausschließlich *»sacramentum«* nennen, *»sacramentum majus vel principale«*, die andern *signa rei sacrae* aber *»minora«*. Thomas von Aquin jedoch bedient sich schon des Ausdruckes *»sacramentale«* im Unterschiede vom eigentlichen *sacramentum*.

Mit der Bildung eines eigenen *terminus technicus* war die weitere Frage noch nicht gelöst, was denn Alles unter demselben zu begreifen sei. Bisher hat die Kirche die Lösung dieser Frage der Schule überlassen. Auch die Wiener Provinzialsynode hat gewiß im Kapitel *»De sacramentalibus«* nicht autoritativ definiren wollen, was man Sakramentale zu nennen habe, wenn sie auch einer Begriffsbestimmung sich bediente. Die Sache selbst leidet ja unter dem Zweifel, wie sie am besten bezeichnet werde, nicht. Beispielshalber mögen einige Aussprüche über den Begriff des Sakramentale folgen. Die erwähnte Synode sagt: *»Ritus quidam et ceremoniae sacrae ab ecclesia institutae, opera praeterea pia, quibus scripturae sacrae effata gratiae divinae pro-*

missionem adjungunt, Sacramentalia appellantur» und zählt dahin nach Weise der älteren Theologen das Vater unser (orans), das Weihwasser (tinctus), das geweihte Brod (edens), die allgemeine Beicht (confessus), das Almosen (dans), und die Segnungen (benedicens). Andere führen statt der erwähnten 6 analog der Siebenzahl der Sakramente auch 7 Sakramentalien auf: crux, aqua, nomen, edens, confessus, dans, benedicens.

Hiebei sind den kirchlichen Ceremonien auch sittliche Handlungen beigelegt. Andere lassen diese letzteren weg, so z. B. Habert¹⁾, Dieringer²⁾, Quarti³⁾ u. s. w. und enthalten sich auch einer genaueren Zahlangabe. Wir schließen uns diesen letzteren an, glauben aber zugleich nur jene kirchlich normirte Handlungen (Riten) als Sakramentalien ansehen zu sollen, bei welchen die Analogie mit den Sakramenten, worauf eben der Name verweist, vorhanden. Sie müssen in ähnlicher Weise signa rei sacrae sein, wie die Sakramente, sonst hätte man früher für beide nicht denselben Namen gebrauchen können. Die Sakramente sind nun nicht bloß signa significántia, sondern auch efficacia, also muß auch an den Sakramentalien beides sich vorfinden. Von allen liturgischen Handlungen der Kirche kann man nun dieß nicht sagen. Daher hat bereits Bellarmin⁴⁾ den Namen Sakramentalien jenen kirchlichen Ceremonien nicht beigelegt, die nur zum Schmucke oder zur Feierlichkeit dienen und bloße Zeichen sind, wohl aber denen, die bestimmt sind, geistige Wirkungen zu vermitteln, ohne ihre Anzahl anzugeben. Er faßt sie alle unter dem Namen Benedictionen zusammen. Da er das Bannen der bösen Geister und Aufheben ihres schädlichen Einflusses darunter auführt, so weicht man von seiner Auffassung der Sakramentalien nicht ab, wenn man, wie z. B. Dieringer thut, als solche kurzweg die Benedictionen und Exorzismen angibt, aber unter der

¹⁾ Theol. dogm. moral. t. v.

²⁾ Dogmatik.

³⁾ De benedictionibus.

⁴⁾ De cultu sanctorum III.

Bedingung, daß sie im Auftrage und Namen der Kirche geschehen, nicht aber privatim. Die Benedictionen sogenannte invocativae oder constitutivae (Segnungen oder Weihungen) sind, bleibt sich dann gleich.

Probst¹⁾ hält dafür, daß diese Auffassung der Sakramentalien als die geschichtliche angesehen werden könne. An ihnen das »conficere« und »applicare« zu unterscheiden, wie z. B. Mattes²⁾ thut, wird sich später als gut herausstellen.

Gehen wir nun näher an die Frage, die wir uns gestellt, heran. Die Wirksamkeit der Sakramentalien wird gewiß bedingt sein durch den Zweck, dem sie dienen sollen. Darum einige Worte über diesen.

Die Erlösung ist durch Christus vollzogen, der Widersacher »qui habuit mortis imperium« (Trid.) ist besiegt. Dieß weiß und glaubt jeder Katholik. Aber er weiß und glaubt auch ferner, daß das an sich Vollbrachte der Zuwendung im Einzelnen bedürfe (Trid.). Zum Organ hiefür ist die Kirche bestellt, oder, was dasselbe, der bis ans Ende dauernde Apostolat (I. Cor. 4., II. Cor. 5.): Diesem seinem Organe gab der Herr selbst mit Rücksicht auf die Hauptpunkte des christlichen Lebens, sei es im Beginne oder in der Fortdauer, die Sakramente als Heilmittel in die Hand. Der Mensch hat aber nicht nur nöthig in den Stand der heiligmachenden Gnade versetzt zu werden, er soll auch diesen im Leben bewahren. Das Leben des Christen soll nicht blos in seinen Hauptmomenten dem Leben des Hauptes, d. i. Christi, gleichförmig sein, sondern auch in den einzelntsten Phasen, auch in den minder wichtigen Theilen. Bleiben sich die Hauptpunkte des christlichen Lebens im großen Ganzen auch gleich, so gilt dieß nicht bezüglich der untergeordneten Verhältnisse und Lagen des Menschen. Da stellen sich verschiedene Bedürfnisse ein. Alles, alles am Leben des Christen soll sich aber einfügen in das seines Erlösers. Es ist wahr, das Konzil von Trient (VI. Cp. 16)

¹⁾ Kirchl. Benedictionen und ihre Verwaltung. Tübingen 1857.

²⁾ Kirchenlex. »Sakramentale.«

lehrt es, der, welcher in lebendige Verbindung mit Christus, als dem Haupte, getreten, empfängt fort und fort Kraft von selbstem. Diese befähigt ihn in den einzelnen Lebensbethätigungen sich als Einen, in dem Christus lebt, zu erweisen. Aber gilt hier nicht mehr, was der römische Katechismus hinsichtlich der Sakramente lehrt, daß das Zuleiten der vom Haupte ausströmenden Kraft durch sinnlich wahrnehmbare Bächlein geschehe? Verlangt die Dualität der menschlichen Natur solche hinsichtlich der Versetzung in den Gnadenstand, so wird sie, die doch keine wesentliche Veränderung durch diesen erleidet, kaum derselben für das weitere Empfangen der göttlichen Kraft völlig entbehren können. Die Bächlein für das Zusießen der heiligmachenden Gnade hat der Herr selbst gegraben, die aber für weitere Vermittlung seiner auf die Glieder fort und fort überströmenden Kraft zu graben hat er seiner Kirche überlassen, ihr in seinem heiligsten Namen und in dem Zeichen der Erlösung, dem Kreuze, gleichsam das Werkzeug hiezu übergebend. Dieß hat sie denn auch gethan, und ihre Sakramentalien sind solche sinnlich wahrnehmbare Bächlein, durch die entweder das Trinken aus der Gnadenquelle der Sakramente eingeleitet und ermöglicht, oder der Segen der Erlösung auf die konkretesten Bedürfnisse des Lebens übergeführt wird. Der ganze Mensch nach Leib und Seele, all' seine Beziehungen, also auch die zur sinnlichen Natur und zur Dämonenwelt werden hiebei bedacht. Gottes Name wurde durch die Vollziehung der Erlösung geheiligt, er wird es auch durch deren Zuwendung. Wir können dem Gesagten gemäß als „*finis sacramentalium*“ mit Quarti angeben: *Cultus Dei et utilitas fidelium*.

Christus der Herr hat sich dahin erklärt, daß der Mensch über gar keinen Segen sich mit Recht erfreuen könne, der nicht im Einklange mit dem Heile der Seele stünde. Es werden daher auch die Sakramentalien in ihrer Wirksamkeit das Heil der Seele nicht unbeachtet lassen, wenn sie auch zuweilen weniger direkt auf selbes Einfluß nehmen. Das höchste Ziel der Erlösung ist die Menschen zu Kindern Gottes zu machen. Die Kindschaft Gottes

wird begründet durch die heiligmachende Gnade; diese aber zugemittelt durch die Sakramente. Stehen nun mit dem erwähnten letzten und höchsten Ziele der Erlösung auch die Sakramentalien in Beziehung, aber nicht in erster Reihe, wie die Sakramente, nicht so unmittelbar, wie diese, sondern mehr untergeordnet, so läßt sich leicht erklären, wie Thomas von Aquin¹⁾ sie »dispositiones quasdam ad sacramenta vel removendo prohibens vel etiam idoneitatem quandam faciendo ad sacramenti perfectionem et perceptionem« nennen könne, was Andere kurz damit ausdrücken, daß sie sagen: die Sakramentalien wirken mittelbar rechtfertigend.

Wir haben durch das eben Gesagte alle Wirkungen der Sakramentalien zusammengefaßt, unter Einen Ausdruck gebracht. Dieß geschah, daß wir den Zweck, welchem sie dienen sollten, dahin erklärten, sie tragen mittelbar zur Heiligung und Rechtfertigung des Menschen bei, sei es vorbereitend oder nachhelfend. Dagegen ist bei rechter Würdigung der Beziehung all' dessen, worauf immer die Erlösung sich erstreckt, zur Heiligkeit des Menschen die Angabe von hauptsächlich 5 Wirkungen der Sakramentalien nicht. Mit Rücksicht auf den kirchlichen Sinn, wie er sich im Ritus ausspricht, pflegt man nämlich zu sagen, daß die Sakramentalien a) Nachlassung der lässlichen Sünden, b) Erlangung aktueller Gnaden zu guten Werken, c) Erlassung zeitlicher Strafen, d) Beseitigung dämonischer Einflüsse und e) zeitliche Wohlfahrt bewirken.²⁾ Zu einer Zeit, in der die Möglichkeit dämonischer Einflüsse auf Leib und Seele geläugnet oder bezweifelt worden auch intra muros, in der man ferner neben den Exorzismen auch den Benedictionen ihren Platz verkümmerte, und sie fast nur zu Gebeten und Predigten stempelte, des Charakters von instrumentalen Ursachen der von Christus ausströmenden Kraft aber entkleidete, da konnte man selbstverständlich die erwähnten fünf

¹⁾ S. III.

²⁾ J. B. Baruffalbi Commentar. ad Rituale Rom. und Andere.

Wirkungen nicht gelten lassen.¹⁾ Man wollte dem Aberglauben und Mißbrauche steuern. Ein löblicher Zweck, zu dessen Erreichung aber die einer völligen Verwerfung nahekommende Erklärung oder besser Herabdrückung der Bedeutung der Benedictionen und Exorzismen nicht nöthig gewesen wäre. Das zu weit gehen hierin muß einen Rückschlag erzeugen, der sehr leicht zu krassem Aberglauben führt. Man braucht sich nur strenge an die Schranken zu halten, die die Kirche durch ihre Lehre und allgemein approbirten Riten gezogen, um den Sakramentalien nicht höhere Bedeutung zuzuschreiben, als ihnen gebührt.

Wenn wir 5 Wirkungen aufzählten, so wollten wir nicht sagen, daß jede Benediction sie habe. Die Exorzismen beziehen sich ohnehin mehr bloß auf die Beseitigung des dämonischen Einflusses oder die Unmöglichmachung desselben. Der bei Spendung der Benediction kirchlich vorgeschriebene Ritus gibt darüber Auskunft, welche der erwähnten Wirkungen zu hoffen seien.²⁾

Haben wir nun das Was der Wirksamkeit der Sakramentalien, so erübrigt noch die Frage um das Wie derselben. Wollten wir nur auf den Buchstaben der Antworten, die die Theologen geben, sehen, so fänden wir große Verschiedenheit. Einige Beispiele: *Ex opere operantis*³⁾, *ad modum precum*⁴⁾, *ex ecclesiae meritis*⁵⁾, *ex precibus ecclesiae*⁶⁾, *ex opere operato*⁷⁾. Die Frage erstreckt sich wohl nur darauf, ob das richtig gespendete Sakramentale die ihm eigenthümliche Wirksamkeit in sich selbst habe oder nicht. Man kann in Folge der Aehnlichkeit der Sa-

¹⁾ cf. Einz. Monatschrift 1805.

²⁾ Alle fünf Wirkungen erwähnt Quarti z. B. von der Weihe der Asche am Aschermittwoche, von der Palmweihe, vom Segen am Ende der heil. Messe, besonders, wenn der Segnende Bischof ist, von der Wasserweihe (sei es Tauf- oder s. g. Weihwasser).

³⁾ So Scavini Theol. mor. III.; Habert op. cit.

⁴⁾ So Voit Theol. mor. II.; Fluck.

⁵⁾ So Quarti op. cit.

⁶⁾ So Bellarmin op. cit.

⁷⁾ So Gretserus de Benedictionibus.

framentalien mit den Sakramenten die Frage auch so formuliren, ob sie, wenn die kirchlich vorgeschriebene Materie und Form (Ritus) verbunden wird mit der Absicht zu thun, was die Kirche thut, vom hiezu befähigten Minister vollzogen die Wirkung in sich enthalten und mit sich führen? Solches lehrt uns der Glaube über die Sakramente des neuen Bundes.

Wie erwähnten im Verlaufe des Artikels, daß die Kirche betraut von Christus mit der Zumittlung seiner Verdienste an die einzelnen Menschen in ihren verschiedenen Lagen und Bedürfnissen die Sakramentalien behufs eben dieser Zumittlung eingesetzt habe; wir haben zugleich angedeutet, daß ihr Christus in seinem heiligsten Namen und im Zeichen des Kreuzes wirksame Elemente in die Hand gegeben. Daraus können wir schon auf das Wie der Wirksamkeit einen Schluß ziehen. So weit es sich nur um das »conficere« handelt, genügt es, daß der kirchlich vorgeschriebene Ritus wenigstens in seinen wesentlichen Theilen beobachtet, die Intention, zu thun, was die Kirche thut, gehegt und vom dazu befähigten Minister funktioniert werde. Da haben wir das »ex opere operato«.

Ein Beispiel. Das Vollziehen der Wasserweihe hängt bezüglich deren Gültigkeit von sonst keinem Faktor ab. Die persönliche Würdigkeit des Ministers hat auf die Gültigkeit keinen Einfluß. Quarti hält dafür, daß bei Benediktionen, die an einen unverlierbaren Ordo z. B. Presbyteriat geknüpft sind, selbst kirchliche Zensuren über den Minister die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Benediktionen nicht beirren. Es soll damit nicht gesagt sein, daß etwa ein Mehr oder Weniger der Früchte in keiner Weise von der Würdigkeit und Frömmigkeit des Ministers abhängen könne. Nur die Gültigkeit bedingt die subjektive Beschaffenheit desselben nicht.

Anders verhält sich die Sache, wenn es sich um das »applicare« handelt. Hier kommen allerlei Momente in Rechnung. Gilt vor Gott die Zubereitung des Mittels (causa instrumentalis), weil sie kraft der von ihm verliehenen Vollmacht

geschieht, so ist doch keine ausdrückliche Verheißung gegeben, daß jede Anwendung desselben Erfolg habe, sei es alsogleich, oder später. Hier tritt das »ad modum precum« ein. Das Gebet wird weder stets, noch, wenn, immer alsogleich erhört. Dieß hat Gott seiner freien Verfügung reservirt. Auch ist von dieser Seite aus zuzugeben, daß die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen Einfluß übe. Nicht entströmt ihr als solcher die Kraft, welche durch dieß oder jenes Sakramentale zugemittelt wird; die Quelle derselben bleibt immer der Herr, der unversiegbare Born aller Gnade, Kraft und alles Segens. Aber es findet Anwendung das Wort des Herrn: „Wenn Zwei oder Drei in meinem Namen versammelt sind u. s. w.“ Die Kirche ist es, welche zum Vater im Namen des Sohnes bittet, er möge dem, der sich des Sakramentales bedient, jene Kraft und jenen Segen gewähren, zu deren Uebermittlung dasselbe eben als Instrument zubereitet worden. Und die Erhöhung geschieht dann, wenn es Gott gefällt, auch deßhalb, weil die Gemeine der Heiligen ihn darum ansieht. Hier das »ex meritis, ex precibus ecclesiae.« Bei der Wirkungsweise der Sakramentalien ist ferner nicht zu übersehen, daß sie nicht unmittelbar den Gnadenstand herbeiführen oder vermehren. Sie vermitteln eine Kraft, die den Menschen befähigt, sich auf den Empfang des Gnadenstandes vorzubereiten, oder ihn zu bewahren gerade in ganz konkreten Verhältnissen. Sie vermitteln eine Kraft, den objektiv ein für allemal errungenen Sieg subjektiv zu machen, im einzelnen Individuum zu erkämpfen. Diese Kraft wirkt aber nicht ohne den Menschen, sie wirkt auch nicht eine gewisse Disposition bloß als Bedingung vorausgesetzt; sie wirkt nur mit dem Menschen. Was bezüglich der aktuellen Gnade die Kirche lehrt (z. B. Trid. VI.), das gilt ganz allgemein auch von der dem seiner bewußten und mächtigen Menschen mittheilt der Sakramentalien zustießenden Kraft. Von diesem Gesichtspunkte aus haben wir das »ex opere operantis«.

Machen wir nun zum Schlusse für das über die Erzielung der Wirkungen im Menschen Gesagte eine kurze Anwendung.

Durch die Sakramentalien (d. h. mehrere derselben) soll Nachlassung lässlicher Sünden bewirkt werden. Der Vorgang hierbei dürfte folgender sein.

Die Kirche hat durch ihr Organ Gott gebeten, daß er dem Menschen, welchem das Sakramentale, z. B. Weihwasser appliziert wird, die Gnade der Reue zutheilen werde. Die Gebete der Kirche sind nicht unwirksam. In Folge davon ist zu hoffen, daß der, welcher sich in guter, dem kirchlichen Sinne entsprechender Absicht des geweihten Wassers bedient, die aktuelle Gnade zur Erweckung reuiger Gesinnung empfangt. Ob allsogleich oder später, ist noch nicht gesagt. Wirkt er nun mit dieser Gnade mit, erweckt er wirklich eine übernatürliche Reue über diese oder jene lässliche Sünde, so wird sie (den Stand der heiligmachenden Gnade vorausgesetzt) wegen dieser Reue verziehen. Ähnlich ist der Verlauf bezüglich der zweiten oben angeführten Wirkung.

Wenn wir als dritte Wirkung die Erlassung zeitlicher, für die Sünden schuldiger Strafen anführen, so meinen wir dabei nicht die öfters mit den Sakramentalien verbundenen Ablässe. Es handelt sich um die Frage, ob durch Einführung der Sakramentalien in den Menschen, um mit Mattes (Kirchenlexikon) zu reden, eine Tilgung jener Strafen geschehe. Die bejahende Antwort ist früher gegeben durch Anführung dieser Wirkung; jetzt fragt es sich um das Wie. Im Vorigen ist gesagt worden, daß die Bitten der Kirche um Ertheilung aktueller Gnade zur Reue und überhaupt zu guten Werken nicht vergeblich seien, daß somit für den, welcher der Sakramentalien sich in rechter Weise bedient, Hoffnung darauf vorhanden. Nur das Maß wie die Zeit bleibt Gottes freier Verfügung anheimgestellt. In Rücksicht nun auf das genugthuende Moment, daß in Akten der Reue und andern Bethätigungen der Liebe gelegen, werden zeitliche Strafen, die der, welchem das Sakramentale zugewendet wird, für seine Sünden noch zu büßen hätte, erlassen.

Den von Christus über den Widersacher errungenen Sieg führt die Kirche im Einzelnen in Folge ihr ausdrücklich verheißener

Gewalt (Luk. 10) durch die Exorzismen und Benediktionen aus. Sie entzieht manche Gegenstände der Möglichkeit dämonischer Einflusnahme und gibt dem Menschen Mittel (in manchen benedizirten Sachen) gegen solche in die Hand. Dort, wo freie Mithätigung möglich, kommen gerade bei dieser Wirkung die früher angeführten subjektiven Bedingungen in Anschlag. Der Exorzismus als solcher, die Benediktion an sich, wenn der Minister hiefür das kirchlich bestellte Organ, entbehrt ihrer Seits nicht der Kraft den Dämonen zu wehren; aber das Subjekt kann es seiner Seits ermangeln lassen am gläubigen und innigen Anschließen an den Sieger über den Teufel. Auch kann Gott zu seiner größeren Ehre und zur weiteren Läuterung seiner Diener die Erhörung der mittelst der Zuwendung der entsprechenden Sakramentalien geschehenen kirchlichen Interzession verschieben und erst auf das anhaltende Pothen gewähren. Beispiele hievon bietet die evangelische und spätere Geschichte.

Wohlfahrt des Leibes und zeitlicher Segen sind von der Wirksamkeit der Sakramentalien nicht ausgeschlossen. Hat die Erlösung sich auch auf selbe bezogen, so werden die Mittel, diese subjektiv zu machen, sie nicht gänzlich ignoriren können. Was wir in Adam verloren, erhalten wir durch Christus zurück.¹⁾ Beides, die Wohlfahrt des Leibes und der Segen der sinnlichen Natur in Bezug auf den Menschen ist uns aber durch Adam verloren gegangen. Jedoch kommt gerade hier das bedingnißweise Eintreten der an die Sakramentalien als solche geknüpften Wirkungen am meisten vor. Alle zeitlichen Güter haben nur relativen Werth; ob sie aber in diesem oder jenem konkreten Falle überhaupt, und wenn, ob allsogleich oder später denselben, und wie großen, haben, das weiß und beurtheilt nur Gott und handelt darnach nach freiem, weisem Ermessen. Wie sehr kommt hiebei die subjektive Beschaffenheit des Menschen, sein persönliches Verhalten und eine Menge anderer Rücksichten in Betracht! Zudem,

¹⁾ Syn. Arausie.

wer weiß es nicht, daß die volle Durchführung der geschehenen Erlösung mit Bezug auf das leibliche Wohl und in Beziehung der sinnlichen Welt zum Menschen an das Ende der Tage verwiesen ist? Jetzt ringt die Kindschaft Gottes noch mit der des gefallenen Adam; wenn sie zum vollen Sieg gekommen in verkürzter Gestalt die Herrschaft übernimmt, dann hat der Tod im auferstandenen Leben sein Ende und die Natur ihrer Seufzer Erhöhung gefunden. Inzwischen kann nur hie und da durchleuchten, was einstens sein wird, nicht aber schon zur allgemeinen Regel sich gestalten.